

Thomas Seemayer

**Grenzüberschreitende
Übertragung von Erst- und
Rückversicherungsbeständen
im Spannungsfeld von
Zivil- und Aufsichtsrecht**

Dr. Thomas Seemayer

Grenzüberschreitende Übertragung von Erst- und Rückversicherungsbeständen im Spannungsfeld von Zivil- und Aufsichtsrecht

IVR

Düsseldorfer Schriften zum Versicherungsrecht

Veröffentlichungen des Instituts für Versicherungsrecht
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Band 28

Herausgeber: Prof. Dr. Dirk Looschelders
Prof. Dr. Lothar Michael

Grenzüberschreitende Übertragung von Erst- und Rückversicherungsbeständen im Spannungsfeld von Zivil- und Aufsichtsrecht

Dr. Thomas Seemayer



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

– zugl. Dissertation der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf, 2014 –

Erstgutachter: Prof. Dr. Dirk Looschelders
Zweitgutachter: Prof. Dr. Lothar Michael
Tag der mündlichen Prüfung: 27. Oktober 2015

D 61

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2016 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 1867-870X

ISBN 978-3-89952-905-0

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Dezember 2014 als Dissertation an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingereicht. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dirk Looschelders für die Betreuung der Dissertation und die Erstellung des Erstgutachtens. Herrn Prof. Dr. Lothar Michael bin ich für seine Tätigkeit als Zweitgutachter dankbar. Beiden Herausgebern danke ich für die Aufnahme der Dissertation in die Düsseldorfer Reihe des Instituts für Versicherungsrecht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Für vielfältige Unterstützung bedanke ich mich herzlich bei meinen Arbeitskolleginnen und -kollegen, insbesondere bei Herrn Prof. Dr. Jochen Axer, Herrn Dr. Thomas Buß, Herrn Hans-Helmuth Delbrück und Frau Helen Karsdorf.

Köln, im Januar 2016

Thomas Seemayer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XXI
Erster Teil: Einführung	1
1 Einleitung.....	1
2 Vorgehensweise	5
3 Begriffsbestimmungen / Abgrenzungen.....	7
3.1 Versicherungsbestand.....	7
3.1.1 Gesamtbestand	7
3.1.2 Teilbestand	8
3.1.3 Erst-/Rückversicherungsbestand	11
3.1.4 Zusammenfassende Definition	13
3.2 Abgrenzung der Bestandsübertragung zu ähnlichen Rechtsinstituten.....	14
3.2.1 Einzelabtretung	15
3.2.2 Zusammenschluss mehrerer Versicherer	15
3.2.3 Übertragung der Bestandsverwaltung	17
3.2.4 (Total-)Rückversicherung.....	18
3.2.5 Die angeordnete Bestandsübertragung	19
3.3 Bestandsübertragung vs. Umwandlungsrecht	20
3.4 Spartentrennung	21
3.5 Gesellschaftsformen der Versicherungsunternehmen.....	23
3.5.1 Die Aktiengesellschaft (AG)	23
3.5.1.1 Unternehmensgrundsätze.....	24
3.5.1.2 Rechtsstellung der Versicherten	26

3.5.2	Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	27
3.5.2.1	Unternehmensgrundsätze.....	27
3.5.2.2	Rechtsstellung der Versicherten/Mitglieder	29
3.6	Der europäische Kontext	30
3.6.1	Europarechtliche Grundlagen.....	30
3.6.2	Differenzierung Mitglied- oder Vertragsstaat – Drittstaat.....	32
3.7	Solvabilität der Versicherungsunternehmen	33
Zweiter Teil: Bestandsübertragung nach dem VAG		35
1	Entwicklung und Wandel	35
1.1	Historischer Abriss.....	35
1.2	Die Entwicklung bis zu den heutigen Regelungen.....	38
1.2.1	§ 14 VAG	38
1.2.1.1	Allgemeines	38
1.2.1.2	EU-Binnenmarkt und Grundfreiheiten.....	40
1.2.1.2.1	Gemeinsamer Versicherungsmarkt.....	40
1.2.1.2.2	Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.....	41
1.2.1.3	Einflüsse durch Richtlinien - Europarecht	45
1.2.1.3.1	Die Erste Richtliniengeneration	46
1.2.1.3.2	Die Zweite Richtliniengeneration	49
1.2.1.3.3	Die Dritte Richtliniengeneration	51
1.2.1.3.4	Die Richtlinie (Leben) 2002.....	55
1.2.1.3.5	Die Solvency II Rahmenrichtlinie.....	55
1.2.1.3.5.1	Art. 39 Solvency II RL	56
1.2.1.3.5.2	Art. 164 Solvency II RL.....	59

1.2.1.3.5.3	Zwischenfazit.....	61
1.2.1.4	Einflüsse durch die nationale Rechtsprechung.....	62
1.2.1.4.1	Ordentliche Gerichtsbarkeit.....	62
1.2.1.4.2	Beschlusskammer des BAV und Rechtsprechung des BVerwG.....	65
1.2.1.5	Die Entscheidungen des BVerfG von 2005	67
1.2.1.5.1	Das Urteil zur Bestandsübertragung.....	67
1.2.1.5.2	Drittwirkung von Grundrechten	71
1.2.1.5.3	Neuregelungen nach den Entscheidungen des BVerfG.....	76
1.2.1.6	Zwischenfazit.....	77
1.2.2	§ 121f VAG.....	77
1.2.2.1	Entwicklung der Rückversicherungsaufsicht	78
1.2.2.2	Zweck der Rückversicherungsaufsicht.....	83
1.2.2.3	Entstehung des § 121f VAG.....	86
1.2.2.3.1	Gefährdung des Aufsichtszwecks durch § 121f VAG.....	89
1.2.2.3.2	Staatliche Schutzpflichten im Rahmen von § 121f VAG.....	90
1.2.2.3.3	Rückversicherungs-VVaG	93
1.2.2.3.4	Solvency II Vorgaben	94
1.2.2.4	Zwischenfazit.....	94
1.3	Der Wandel in Sinn und Zweck von Bestandsübertragungen für Versicherungsunternehmen	95
1.3.1	Intention des Reichsgesetzgebers	96
1.3.2	Heutiges Gestaltungsinstrument.....	97

2	Zivilrechtliche Ebene der Bestandsübertragung, gesetzliche Vorschriften und Anwendungsbereiche.....	101
2.1	Allgemeines zum Bestandsübertragungsvertrag	101
2.1.1	Rechtsnatur	101
2.1.2	Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft.....	103
2.1.3	Vertragsparteien und Vertragsgegenstand.....	104
2.1.4	Vertragsschluss und Wirksamkeit	105
2.2	Die aktuellen Regelungen des § 14 VAG	106
2.2.1	Anwendungsbereich	107
2.2.1.1	Grundkonstellation und internationale Regelungsbereiche	107
2.2.1.2	Genehmigungsvorrang trotz Individualzustimmungen.....	109
2.2.1.3	Abgrenzung zum Anwendungsbereich des § 121f VAG	111
2.2.2	Struktur	113
2.2.3	Genehmigungskriterien nach § 14 Abs. 1 VAG	114
2.2.3.1	Vertrag	114
2.2.3.2	Spartentrennung.....	115
2.2.3.3	Belange der Versicherten und Solvabilität.....	115
2.2.4	Rechtsfolgen	116
2.2.4.1	Austausch des Versicherers	116
2.2.4.2	Reichweite der Universalsukzession	117
2.2.4.2.1	Rückversicherungsverträge	118
2.2.4.2.2	Bedeckungswerte.....	121

2.2.4.3	Isolierte Übertragung von Versicherungsverträgen	124
2.2.4.4	Zwischenfazit.....	126
2.2.5	Genehmigungskriterien nach § 14 Abs. 2 VAG	126
2.2.5.1	EU-ausländischer Bestand (Regelungsgegenstand).....	126
2.2.5.2	Inländischer Bestand.....	129
2.2.5.3	Rechtsfolgen	130
2.2.6	Sonderregelungen	131
2.2.6.1	Verlust der Mitgliedschaft im VVaG	131
2.2.6.1.1	Grundsätze	132
2.2.6.1.2	Verhältnis von Entgelt zu Abfindung	133
2.2.6.1.3	Wertermittlung von Mitgliedschaft und Abfindung.....	135
2.2.6.1.4	Ausnahme: neue Mitgliedschaft.....	138
2.2.6.1.4.1	Übertragung von VVaG auf AG (oder SE).....	139
2.2.6.1.4.2	Übertragung von VVaG auf VVaG.....	139
2.2.6.1.5	Zusätzlicher Prüfungsumfang.....	144
2.2.6.2	Versicherungsverhältnisse mit Überschuss- beteiligung	145
2.2.6.2.1	Übertragung Gesamtbestand	146
2.2.6.2.2	Übertragung Teilbestand.....	147
2.2.7	Form und Vertretung.....	149
2.2.8	Informationspflichten	150

2.3	Weitere Regelungen zu grenzüberschreitenden Bestandsübertragungen.....	152
2.3.1	§ 111d VAG und § 110d VAG.....	152
2.3.1.1	§ 111d VAG.....	153
2.3.1.2	§ 110d VAG.....	154
2.3.2	§ 108 VAG	155
2.4	Die aktuellen Regelungen des § 121f VAG.....	157
2.4.1	Anwendungsbereich	158
2.4.2	Struktur	159
2.4.3	Genehmigungskriterien nach § 121f Abs. 1 VAG	159
2.4.4	Übertragungshindernisse bei Rückversicherungsverträgen	162
2.4.5	Rechtsfolgen	163
2.4.5.1	Austausch des Rückversicherers	163
2.4.5.2	Reichweite der Universalsukzession	164
2.4.5.2.1	Retrozessionsverträge.....	164
2.4.5.2.2	Bedeckungswerte.....	164
2.4.6	Sonderregelungen	165
2.4.6.1	§ 121f Abs. 2 VAG.....	165
2.4.6.2	§ 121i Abs. 4 VAG	166
2.4.7	Vergleich zur Erstversicherung.....	167
2.4.8	Form und Vertretung.....	168
2.4.9	Informationspflichten	169
2.5	Genehmigungserfordernis bei Umwandlungsvorgängen	170
2.5.1	Allgemeines zu Umwandlungsvorgängen.....	170

2.5.2	Genehmigungserfordernis	171
2.5.2.1	Grundsätze nach §§ 14a, 121f Abs. 3 VAG.....	171
2.5.2.2	Unterschiede von § 14a und § 121f Abs. 3 VAG....	173
2.6	Nicht geregelte Fallkonstellationen	174
2.6.1	National.....	175
2.6.2	International	175
3	Aufsichtsrechtliche Ebene der Bestandsübertragung.....	177
3.1	Die staatliche Aufsicht	177
3.1.1	Allgemeine Wirtschaftsaufsicht.....	177
3.1.2	Die Versicherungsaufsicht	179
3.1.2.1	Zwecke des VAG.....	179
3.1.2.2	Aufsichtsformen	180
3.1.2.3	Vertikale Aufsicht.....	183
3.1.3	Aufsicht im Zuge der Bestandsübertragung	183
3.1.3.1	Zweck.....	184
3.1.3.2	Rechts- oder Finanzaufsicht	185
3.2	Behördliche Zuständigkeiten	187
3.2.1	Zuständigkeiten im Rahmen von § 14 VAG.....	187
3.2.1.1	Nationale Zuständigkeiten.....	187
3.2.1.2	Internationale Zuständigkeiten und aufsichts- behördliche Beteiligungen.....	188
3.2.1.2.1	EU/EWR	188
3.2.1.2.1.1	Grundsatz der Zuständigkeit des „Home Regulators“	188

3.2.1.2.1.2	Beteiligung ausländischer Aufsichtsbehörden	189
3.2.1.2.2	Drittstaaten.....	191
3.2.2	Zuständigkeiten im Rahmen von § 121f VAG	191
3.3	Antragserfordernis	192
3.4	Behördlicher Prüfungsmaßstab.....	194
3.4.1	§ 14 VAG	194
3.4.1.1	Grundsätzlicher Prüfungsmaßstab.....	194
3.4.1.2	Sonderprüfungen.....	195
3.4.1.3	Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts.....	196
3.4.2	§ 121f VAG	198
3.5	Rechtswirkungen der behördlichen Entscheidung	198
3.5.1	Die aufsichtsbehördliche Entscheidung	199
3.5.1.1	Qualifikation als Verwaltungsakt.....	199
3.5.1.2	Transnationalität	200
3.5.2	Zeitpunkt der Wirksamkeit	202
3.5.2.1	Verwaltungsrechtliche Grundsätze.....	202
3.5.2.2	Begünstigende Entscheidung (Genehmigung)	205
3.5.2.3	Versagende Entscheidung.....	207
3.6	Rechtsschutzmöglichkeiten	208
3.6.1	Eröffnung Verwaltungsweg.....	209
3.6.2	Rechtsschutz betroffener Versicherter	211
3.6.2.1	Versicherungsnehmer/Vereinsmitglied	211
3.6.2.2	Zedent/Rückversicherter.....	214
3.6.2.3	Zwischenfazit.....	216

3.6.2.4	Ausnahme: Ordentlicher Rechtsweg	216
3.6.3	Rechtsschutz beteiligter Versicherer/Rückversicherer ...	218
3.6.4	Grenzüberschreitende Übertragungsvorgänge	220
3.6.4.1	§ 14 Abs. 2 VAG	220
3.6.4.2	§ 111d VAG.....	222

**Dritter Teil: Grenzüberschreitende Bestandsübertragungen –
Fallkonstellationen..... 223**

1	Übertragendes Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland	225
1.1	Übertragung Inlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in Deutschland.....	225
1.1.1	Erstversicherung	225
1.1.2	Rückversicherung	225
1.2	Übertragung EU-Bestand auf Versicherer mit Sitz in Deutschland.....	226
1.2.1	Erstversicherung	226
1.2.2	Rückversicherung	226
1.3	Übertragung Drittlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in Deutschland.....	227
1.3.1	Erstversicherung	227
1.3.2	Rückversicherung	227
1.4	Übertragung Inlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft	228
1.4.1	Erstversicherung	228
1.4.2	Rückversicherung	229
1.5	Übertragung EU-Bestand auf Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft	229

1.5.1	Erstversicherung	229
1.5.2	Rückversicherung	230
1.6	Übertragung Drittlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft	230
1.6.1	Erstversicherung	230
1.6.2	Rückversicherung	230
1.7	Übertragung Inlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in einem Drittstaat.....	231
1.7.1	Erstversicherung	231
1.7.2	Rückversicherung	232
1.8	Übertragung EU-Bestand auf Versicherer mit Sitz in einem Drittstaat.....	232
1.8.1	Erstversicherung	232
1.8.2	Rückversicherung	233
1.9	Übertragung Drittlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in einem Drittstaat.....	233
1.9.1	Erstversicherung	233
1.9.2	Rückversicherung	234
2	Übertragendes Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft.....	235
2.1	Übertragung Inlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in Deutschland.....	235
2.1.1	Erstversicherung	235
2.1.2	Rückversicherung	235
2.2	Übertragung EU-Bestand auf Versicherer mit Sitz in Deutschland.....	236
2.2.1	Erstversicherung	236

2.2.2	Rückversicherung	237
2.3	Übertragung Drittlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in Deutschland	237
2.3.1	Erstversicherung	237
2.3.2	Rückversicherung	237
2.4	Übertragung Inlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft	238
2.4.1	Erstversicherung	238
2.4.2	Rückversicherung	238
2.5	Rein ausländische Übertragungen auf Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft	238
2.6	Übertragung Inlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in einem Drittstaat	239
2.6.1	Erstversicherung	239
2.6.2	Rückversicherung	239
2.7	Rein ausländische Übertragungen auf einen Versicherer mit Sitz in einem Drittstaat	239
3	Übertragendes Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat	241
3.1	Übertragung Inlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in Deutschland	241
3.1.1	Erstversicherung	241
3.1.2	Rückversicherung	242
3.2	Übertragung EU-Bestand auf Versicherer mit Sitz in Deutschland	242
3.2.1	Erstversicherung	242
3.2.2	Rückversicherung	243

3.3	Übertragung Drittlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in Deutschland	243
3.3.1	Erstversicherung	243
3.3.2	Rückversicherung	244
3.4	Übertragung Inlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft	244
3.4.1	Erstversicherung	244
3.4.2	Rückversicherung	244
3.5	Rein ausländische Übertragungen auf Versicherer mit Sitz in der Gemeinschaft	245
3.6	Übertragung Inlands-Bestand auf Versicherer mit Sitz in einem Drittstaat	245
3.6.1	Erstversicherung	245
3.6.2	Rückversicherung	245
3.7	Rein ausländische Übertragungen auf Versicherer mit Sitz in einem Drittstaat	246
	Vierter Teil: Internationale Aspekte	247
1	Internationales Zivilverfahrensrecht	249
1.1	Allgemeines	249
1.2	Anwendungsbereich und Zuständigkeiten	250
1.2.1	Allgemeine Zuständigkeit	251
1.2.2	Ausschließliche Zuständigkeit, Sonderregelung und Gerichtsstandvereinbarung	251
1.2.2.1	Ausschließliche Zuständigkeit	251
1.2.2.2	Zuständigkeit in Versicherungssachen	252
1.2.2.3	Gerichtsstandvereinbarung	252

1.2.3	Besondere Zuständigkeitsregelungen	253
1.2.4	Zwischenfazit.....	255
2	Internationales Privatrecht (IPR).....	257
2.1	Allgemeines	257
2.2	Die Rom I VO	259
2.2.1	Anwendungsbereich	259
2.2.1.1	Sachlicher Anwendungsbereich	259
2.2.1.2	Mitgliedstaaten	260
2.2.1.3	Anwendungs-Ausschluss.....	261
2.2.2	Rechtswahl.....	263
2.2.3	Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht	264
2.2.4	Recht des Übergangs der Versicherungsverträge	265
2.2.5	Recht des Übergangs der Bedeckungswerte.....	266
3	Solvent Scheme of Arrangement.....	267
3.1	Allgemeines zum Solvent Scheme of Arrangement.....	267
3.1.1	Rechtsgrundlage.....	268
3.1.2	Anwendungsbereich	268
3.2	Skizzierung des Ablaufs eines Scheme-Verfahrens.....	270
3.2.1	Vorbereitung.....	270
3.2.2	Convening Hearing.....	271
3.2.3	Creditor`s Meeting.....	272
3.2.4	Sanction Hearing.....	272
3.2.5	Final Claim Submission Date	273
3.3	Wirksamkeit von Solvent Schemes in Deutschland	273

3.3.1	Anerkennungsfähigkeit in Deutschland	274
3.3.1.1	Meinungsstand.....	275
3.3.1.1.1	Anerkennung nach der EuGVO	276
3.3.1.1.2	Gerichtliche Entscheidung.....	277
3.3.1.1.3	Kontradiktorisches Verfahren	278
3.3.1.2	Zwischenfazit.....	279
3.3.2	Ausschlusstatbestände nach der EuGVO	280
3.3.2.1	Ordre Public.....	280
3.3.2.1.1	Verstoß gegen Art. 14 GG	281
3.3.2.1.2	Verstoß gegen Art. 103 GG	283
3.3.2.2	Verletzung der Vorschriften über die Zuständigkeit	283
3.3.3	Zwischenfazit.....	284
	Fünfter Teil: Schlussbemerkung	285
1	Zusammenfassung	285
1.1	Zur Bestandsübertragung als privatrechtliches Instrument ...	285
1.2	Zur Bestandsübertragung aus aufsichtsrechtlicher Sicht.....	286
1.3	Zur Bestandsübertragung aus Sicht des IPR i.w.S.	286
2	Ausblick.....	289
	Literaturverzeichnis	291
	Internetquellen.....	305

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAV	Bundesamt für Versicherungsaufsicht
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Amtliche Sammlung)

BMF	Bundesministerium der Finanzen
bspw.	beispielsweise
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors
DVO	Durchführungsverordnung
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EAGV	Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
EIOPA	European Insurance and Occupational Pension Authority
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union

EUZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f., ff.	folgend(e), fortfolgend(e)
FinDAG	Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
HGB	Handelsgesetzbuch
Hdb	Handbuch
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
IPR	Internationales Privatrecht
i. S. v.	im Sinne von
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
JUS	Juristische Schulung (Zeitschrift)

KapitalausstattungsVO	Kapitalausstattungsverordnung
KWG	Kreditwesengesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattungen
RG	Reichsgericht
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I VO	Rom I Verordnung
Rspr.	Rechtsprechung
RVU	Rückversicherungsunternehmen
r+s	Recht und Schaden (Zeitschrift)

S.	Seite
SE	Societe Europeen
UK	United Kingdom
UmwG	Umwandlungsgesetz
u. U.	unter Umständen
VA	Verwaltungsakt
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VN	Versicherungsnehmer
VR	Versicherer
VU	Versicherungsunternehmen
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VW	Versicherungswirtschaft (Zeitschrift)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)

z. B.	Zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen (Zeitschrift)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (Zeitschrift)

Erster Teil: Einführung

1 Einleitung

Eine gesetzliche Regelung zur Bestandsübertragung existiert seit der Geburtsstunde der staatlichen Versicherungsaufsicht in Deutschland und war bereits in der ersten Kodifizierung des Versicherungsaufsichtsrechts, dem *Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen* vom 12.05.1901¹ enthalten. Die Regelung wurde im Laufe der Zeit mehrfach ergänzt und ihr Anwendungsbereich – sowohl durch die Transformation europäischer Richtlinienvorgaben als auch durch Vorgaben des BVerwG und des BVerfG – erweitert. Im Zuge der Harmonisierung des aufsichtsrechtlichen Rahmens innerhalb der EU kam es zur Einführung einer direkten staatlichen Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen und damit auch zu einer Regelung der Bestandsübertragung von Rückversicherungsunternehmen nach § 121f VAG.

Die Möglichkeit der Übertragung von ganzen Beständen, also eines Bündels an Versicherungsverträgen, stellt eine versicherungsrechtliche Besonderheit dar.² Das Zivil- und das Aufsichtsrecht stehen dabei in einem nicht voneinander zu trennenden Verhältnis: Weder können die Rechtsfolgen der vertraglichen Übertragung eines Versicherungsbestandes ohne eine öffentlich-rechtliche Genehmigung eintreten, noch kann eine solche Genehmigung ohne einen zugrunde liegenden privatrechtlichen Vertrag erteilt werden. Dabei ist die Art und Weise der zivilrechtlichen Übertragung für die Anwendung der Vorschriften des VAG grundsätzlich nicht relevant; entscheidend ist vielmehr, dass ein Bestand von Versicherungsverträgen nach den Grundsätzen des Privatrechts übertragen werden soll.

Die Besonderheit der Bestandsübertragung besteht darin, dass die betroffenen Versicherten als Gläubiger des jeweiligen Versicherungsvertrags nicht direkt beteiligt werden. Ihre Rechtsstellung wird aber in höchstem Maße beeinträchtigt, da mit einer Bestandsübertragung auch eine Schuldübernahme i. S. d. §§ 414 ff. BGB erfolgt, die zwischen dem ursprünglichen Schuldner und dem Neuschuldner (Übernehmer) vereinbart wird. Im Hin-

¹ RGBl. 1901, 139.

² *Müller-Magdeburg*, Bestandsübertragung, S. 2.

blick auf den Übertragungsvertrag ist der Versicherungsnehmer Dritter, weshalb ihm gegenüber ein Schuldnerwechsel vollzogen wird: So sieht er seinen Versicherungsvertrag innerhalb des zu übertragenden Bestandes von einem zum anderen Versicherungsunternehmen und damit zu einem neuen Vertragspartner wechseln, obwohl er mit diesem nicht kontrahiert hatte und dies möglicherweise auch nicht seinem Willen entspricht. Ist der Versicherungsnehmer bei einem VVaG gleichzeitig Mitglied, können zusätzlich dessen Mitgliedschaftsrechte stark beeinträchtigt werden. Deshalb ist zum Schutz einer Vertragspartei bei gegenseitigen Verträgen eine Auswechslung des Schuldners grundsätzlich nur mit Zustimmung des Gläubigers nach § 415 Abs. 1 BGB möglich.³ Bei der Übertragung eines Versicherungsbestandes dagegen wird dies nicht verlangt; vielmehr ist die Anwendung des § 415 Abs. 1 BGB im VAG ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt sowohl bei der Übertragung eines Erst- als auch eines Rückversicherungsbestandes (vgl. §§ 14 Abs. 5 bzw. 121f Abs. 1 VAG). Damit setzt eine aufsichtsrechtliche, öffentlich-rechtliche Regelung eine Schutzvorschrift des privaten Schuldrechts außer Kraft. Das Spannungsverhältnis zwischen Aufsichts- und Zivilrecht hat der Gesetzgeber zu Gunsten des Aufsichtsrechts entschieden und als Ausgleich ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren angeordnet, durch das die Versichertenbelange gewahrt werden soll.⁴ Denn erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverhältnissen auf den übernehmenden Versicherer über. Aufgrund der „Doppelköpfigkeit“ der Bestandsübertragung sind die privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Komponente streng voneinander getrennt zu halten, obwohl gleichzeitig ihr Zusammenspiel charakteristisch ist.⁵ Diese Zweiteilung der Bestandsübertragung – zum einen die privatrechtliche Übertragung und zum anderen die öffentlich-rechtliche Genehmigung – gilt sowohl bei § 14 VAG als auch bei § 121f VAG. Bei dem Instrument der Bestandsübertragung kommt insofern der Antagonismus des Versicherungsrechts⁶ in jeweils nur einer Vorschrift besonders deutlich zum Ausdruck.

³ Palandt/*Grüneberg*, BGB, Überbl. v. § 414 Rn. 1.

⁴ Bähr/*Rüdt*, Hdb VersAufsR, § 14 Rn. 1 f.

⁵ Müller-Magdeburg, Bestandsübertragung, S. 3, 4; Scharping, Die Bestandsübertragung, S. 51.

⁶ Prave VersR 2012, 657, der damit grundsätzlich die unterschiedlichen Interessenausgleiche beschreibt, einmal des Versicherungsprivatrechts (VN zu VU) und einmal des Versicherungsaufsichtsrechts (staatlicher Schutz der VN).

Aus der Wechselbeziehung von aufsichtsbehördlicher Genehmigung und privatrechtlichem Vertrag entstehen nicht unerhebliche Spannungsfelder schon bei Bestandsübertragungen, die innerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Zivil- und Aufsichtsgesetze vorgenommen werden sollen. Weitere Rechtsfragen entstehen dementsprechend auf internationaler Ebene, wenn Versicherungsbestände grenzüberschreitend übertragen werden und auch, wenn es um den Bereich der Übertragung von Rückversicherungsbeständen geht. Obwohl der aufsichtsrechtliche Rahmen innerhalb Europas weitestgehend harmonisiert ist, sind damit aber etwa in der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden noch nicht alle Rechtsfragen gelöst. Insbesondere bestehen Unklarheiten beim Rechtsschutz oder bei der Nutzung von ausländischen zivilrechtlichen Möglichkeiten zur Haftungsbeendigung. Hinzu kommt, dass die bestandsübertragungsspezifischen Vorschriften des VAG nicht alle denkbaren Konstellationen von Übertragungen gesetzlich regeln. Vielmehr bestehen Regelungslücken, insbesondere für grenzüberschreitende Übertragungen. Darüber hinaus finden sich im VAG auch keine Regelungen zur Bestandsübertragung von Rückversicherungsbeständen zwischen Erstversicherern oder der Übertragung eines Rückversicherungsbestandes eines Erstversicherers auf einen Rückversicherer.

Die praktische Relevanz von Bestandsübertragungen steht im Gegensatz zu den eher knappen und daher auch nicht erschöpfenden Rechtsregelungen. Bestandsübertragungen haben sichtbar an Bedeutung gewonnen. So zeigen die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin, dass zwischen 2009 und einschließlich 2013 insgesamt 80 Bestandsübertragungsverträge genehmigt wurden. Darüber hinaus war die BaFin an 113 Übertragungen gem. § 111d VAG beteiligt.⁷ Auch das Geschäft mit der Abwicklung von Altbeständen floriert, wobei Übertragungen von sog. Run-Off-Beständen im Rückversicherungsbereich gemeint sind.⁸ Ihre Bedeutung nahm nicht zuletzt auch deshalb zu, weil im Laufe der Zeit vielfältige Einsatzmöglichkeiten des Instruments der Bestandsübertragung erkannt wurden. Während sie ursprünglich – eher restriktiv – nur als Möglichkeit verstanden wurde, in Sanierungsfällen eine zügige und vereinfachte Übertragung zu gewährleisten, ist sie nun grenzüberschreitend möglich und wird als rechtliches Gestal-

⁷ Eigene Auswertung des BaFin-Journals (Ausgaben 01/2009 bis 04/2014), unter: <www.bafin.de/DE/DatenDokumente/Dokumentenlisten/ListeBaFinJournal/liste_bafinjournal_node.html>, aufgerufen am 14.06.2014. Dabei handelte es sich um Übertragungen von Erst- und Rückversicherungsbeständen.

⁸ Vgl. hierzu: *Thomas VW* 2012, 257.

tungsinstrument zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit von Versicherungsunternehmen genutzt. Das BVerwG⁹ bestätigte in einigen Entscheidungen, dass Versicherer Bestandsübertragungen zur unternehmensinternen Umstrukturierung nutzen können; der Anwendungsbereich ist nicht auf den Sanierungsfall notleidender Versicherungsunternehmen beschränkt.¹⁰

Eine unübersehbare Dynamik entwickelte die Bestandsübertragung im Bereich der Rückversicherung. Das achte Gesetz zur Änderung des VAG sowie zur Änderung des FinanzdienstleistungsgG vom 28.05.2007¹¹ transformierte die Rückversicherungsrichtlinie¹² in deutsches Recht; dem folgte das neunte Gesetz zur Änderung des VAG vom 23.12.2007¹³. Jüngere Änderungen des VAG und auch des § 121f VAG ergaben sich durch das Jahressteuergesetz 2010.¹⁴ Mit den §§ 121f und 121i Abs. 4 VAG bestehen seither auch Möglichkeiten des Portfoliotransfers im Rückversicherungsbereich. Eine grundlegende Reform des VAG durch ein zehntes Gesetz zur Änderung des VAG stand zuletzt unmittelbar bevor, wurde aber entsprechend der Solvency II Rahmenrichtlinie¹⁵ (bislang noch) nicht umgesetzt.

In der vorliegenden Arbeit werden für den Bereich der Bestandsübertragungen nach § 14 bzw. § 121f VAG aus der historischen Entwicklung heraus die relevanten zivil- und aufsichtsrechtlichen Problemfelder beleuchtet. Die Vorgehensweise bei der Untersuchung des Instruments der Bestandsübertragung im Erst- und Rückversicherungsbereich wird im Folgenden dargestellt.

⁹ BVerwG VersR 1994, 541 ff.; BVerwG VersR 1994, 797 ff.; BVerwG VersR 1996, 569 ff.

¹⁰ BVerwG VersR 1996, 569, 570. Das Urteil wurde mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen und führte letztlich zu den Entscheidungen des BVerfG vom 26.07.2005 (NJW 2005, 2363 ff. und 2376 ff.). Auch das BVerfG hat den Anwendungsbereich des Instruments der Bestandsübertragung nicht auf Sanierungsfälle beschränkt.

¹¹ BGBl. I 2007, 923.

¹² Richtlinie 2005/68/EG v. 16.11.2005 über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG; ABl. EU L 323/1 v. 9.12.2005.

¹³ BGBl. I 2007, 3248.

¹⁴ BT-Drucks. 17/2249; BT-Drucks. 17/2823 und BR-Drucks 679/10; BR-Drucks 679/10(B).

¹⁵ Richtlinie 2009/138/EG v. 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II); ABl. EU L 335/1 v. 17.12.2009.

2 Vorgehensweise

Die Entwicklung des Instruments der Bestandsübertragung ist in jüngerer Zeit äußerst rasant. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die europäische (Voll-)Harmonisierung des Versicherungsaufsichtsrechts als auch auf die gestiegene praktische Bedeutung. Daher soll mit der vorliegenden Arbeit die Übertragung von Versicherungsbeständen im Erst- und Rückversicherungsbereich dargestellt werden.

Neben der abstrakten Untersuchung des rechtlichen Spannungsfelds zwischen Zivil- und Aufsichtsrecht und der jeweils differenzierten Sichtweise konkreter Sachverhaltskonstellationen, werden auch grenzüberschreitende Vorgänge behandelt. § 14 VAG und § 121f VAG werden dabei als die aufsichtsrechtlichen Grundnormen verstanden und stellen daher den wesentlichen Untersuchungsgegenstand dar, wenngleich die weiteren Vorschriften zur Bestandsübertragung der §§ 14 Abs. 2, 14a, 44, 44a, 108, 111d, 121f Abs. 2 und 121i Abs. 4 VAG ebenfalls mit einbezogen werden. Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile wie folgt:

Der *erste Teil* ist als grundlegende Einführung in den Themenkomplex der Bestandsübertragung anzusehen. Hierbei werden insbesondere die grundlegenden Begriffsbestimmungen und spezifische Abgrenzungen vorgenommen. Dazu zählen etwa die Definition des Versicherungsbestandes aber auch die gesellschaftsrechtlichen Anforderungen der Bestandsübertragung sowie die Darstellung des europäischen Kontextes.

Die *Teile zwei und drei* bilden den Schwerpunkt der Arbeit. Sie stellen die Bestandsübertragung in ihrer Breite entsprechend den gesetzlichen Regelungen dar. Es werden grenzüberschreitende Vorgänge abgebildet und den gesetzlichen Regelungen zugeordnet; gleichzeitig werden fehlende gesetzliche Vorschriften offengelegt und die wesentlichen Unterschiede der Bestandsübertragung im Erst- und Rückversicherungsbereich herausgearbeitet.

Im Einzelnen werden im *zweiten Teil* – ausgehend von der ursprünglichen Regelung der Bestandsübertragung – zunächst die Grundlagen der gesetzlichen aufsichtsrechtlichen Regelungen anhand der §§ 14 und 121f VAG dargestellt. Die Entwicklung wird vor dem Hintergrund der europäischen

Richtlinien und der nationalen Rechtsprechung nachvollzogen, wobei auch auf die Entwicklung im Bereich der Rückversicherungsaufsicht bis hin zu der neueren Regelung zur Übertragung von Rückversicherungsbeständen eingegangen wird.

Weitere zentrale Themen auf der zivilrechtlichen Ebene sind die Einordnung eines Bestandsübertragungsvertrages sowie die Reichweite der gesetzlich angeordneten Rechtsfolgen im Erst- und Rückversicherungsbe- reich. Bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen, die nach der jüngeren Rechtsprechung des BVerfG zu beachten sind, werden erörtert, ebenso wie die Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Vorgängen. Anschließend wird das behördliche, aufsichtsrechtliche Genehmigungsverfahren beleuchtet. Ausgangspunkt ist dabei die Darstellung des staatlichen Aufsichtssystems. Die behördlichen Zuständigkeiten und die rechtliche Einordnung der Genehmigungsentscheidung werden vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden, innereuropäischen Bestandsübertragung dargestellt bevor verfahrensmäßige Besonderheiten und Rechtsschutzmöglichkeiten erörtert werden.

Im *dritten Teil* werden sodann die denkbaren Konstellationen von Bestandsübertragungen behandelt und den dafür anwendbaren Vorschriften des VAG zugeordnet. Es gilt hierbei sowohl zwischen der Bestandsübertragung aus Deutschland heraus auf Unternehmen in EU/EWR-Staaten und Drittstaaten als auch der Bestandsübertragung nach Deutschland hinein von EU/EWR-Staaten und Drittstaaten zu differenzieren.

Der *vierte Teil* widmet sich schließlich der Einordnung der Bestandsübertragung in das internationale Rechtssystem. Es werden hierbei verschiedene Aspekte des internationalen Prozessrechts und des IPR behandelt. Sodann wird auf das Instrument des Solvent Scheme of Arrangement nach englischem Recht eingegangen und dessen Wirksamkeit in Deutschland erörtert.

Teil fünf bildet den Schluss der Arbeit. Hier werden zum einen die wesentlichen Erkenntnisse kurz zusammengefasst. Zum anderen soll ein Fazit gezogen und ein Ausblick auf mögliche künftige Entwicklungstendenzen insbesondere vor dem Hintergrund der Solvency II Richtlinie und der künftigen Rolle der europäischen Aufsichtsbehörde gegeben werden.

3 Begriffsbestimmungen / Abgrenzungen

Bevor auf die Vorschriften zur Bestandsübertragung eingegangen wird, werden die elementaren Begriffe, die in der Arbeit häufig Verwendung finden, erläutert, um ein einheitliches Begriffsverständnis herzustellen. Darüber hinaus sind Abgrenzungen und die Herausarbeitung einiger Differenzierungen erforderlich, weil manche rechtliche Erwägungen nur in bestimmten Bereichen relevant werden. Im Zusammenhang mit Bestandsübertragungen sind folgende Begrifflichkeiten sowie Abgrenzungen von grundlegender Bedeutung.

3.1 Versicherungsbestand

Die Abgrenzung, ob ein Versicherungsbestand oder lediglich einzelne Versicherungsverträge von einem Versicherungsunternehmen auf ein anderes übertragen werden sollen, ist von entscheidender Bedeutung. Denn die aufsichtsrechtlichen Vorschriften des VAG – § 14 und § 121f VAG – eröffnen ihren sachlichen Anwendungsbereich ausschließlich bei einer Bestandsübertragung durch einen Erst- oder Rückversicherer. Sollen dagegen einzelne Erst- oder Rückversicherungsverträge übertragen werden, sind die Anwendungsbereiche des § 14 VAG und des § 121f VAG mangels Vorliegen eines Versicherungsbestandes nicht gegeben.¹⁶ Hierfür ist ausschließlich das Zivilrecht maßgeblich, ohne dass es einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf; das Aufsichtsrecht bleibt bei einer Einzelübertragung grundsätzlich außen vor. Demnach ist zu definieren, was generell unter dem Begriff Versicherungsbestand zu verstehen ist.

3.1.1 Gesamtbestand

Ein Versicherungsbestand stellt grundsätzlich die Gesamtheit aller Versicherungsverträge dar, über die ein Versicherungsunternehmen verfügt. Der Gesamtbestand eines Versicherungsunternehmens ist also demnach die

¹⁶ Prölss/Präve, VAG, § 14 Rn. 4.